

## IFRS-NEWSLETTER

3. Quartal 2011

### INHALT

Seite

<b>Veröffentlichungen von IFRS Regelungen durch das IASB</b>	<b>2</b>
Standardentwurf zu einem geänderten Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 9	2
Standardentwurf zu Investmentgesellschaften	2
<b>Übernahme von IFRS-Regelungen durch die EU</b>	<b>5</b>
Endorsement Status Report	5
<b>Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung</b>	<b>6</b>
Fehlerveröffentlichungen	6
<b>Ebner Stolz Mönning Bachem</b>	<b>9</b>
IFRS Mandantenworkshop	9

## Veröffentlichungen von IFRS Regelungen durch das IASB

### Standardentwurf zu einem geänderten Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 9

Am 4. August 2011 hat das IASB den Standardentwurf ED/2011/3 *Mandatory Effective Date of IFRS 9* (Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9) veröffentlicht. Der Standardentwurf schlägt vor, den verpflichtenden Zeitpunkt zur erstmaligen Anwendung von IFRS 9 auf den 1. Januar 2015 zu verschieben. Bisher war die verpflichtende Anwendung von IFRS 9 bereits ab dem 1. Januar 2013 vorgesehen. Das IASB erachtet die Verschiebung für notwendig, da wesentliche Teilprojekte zur Ersetzung von IAS 39 noch nicht abgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Neuregelung zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*). Durch die Verschiebung soll sichergestellt werden, dass alle Komponenten von IFRS 9 einen einheitlichen Erstanwendungszeitpunkt erhalten und die IFRS-Anwender über ausreichend Zeit verfügen, um das Rechnungswesen an den neuen Standard anzupassen.

### Standardentwurf zu Investmentgesellschaften

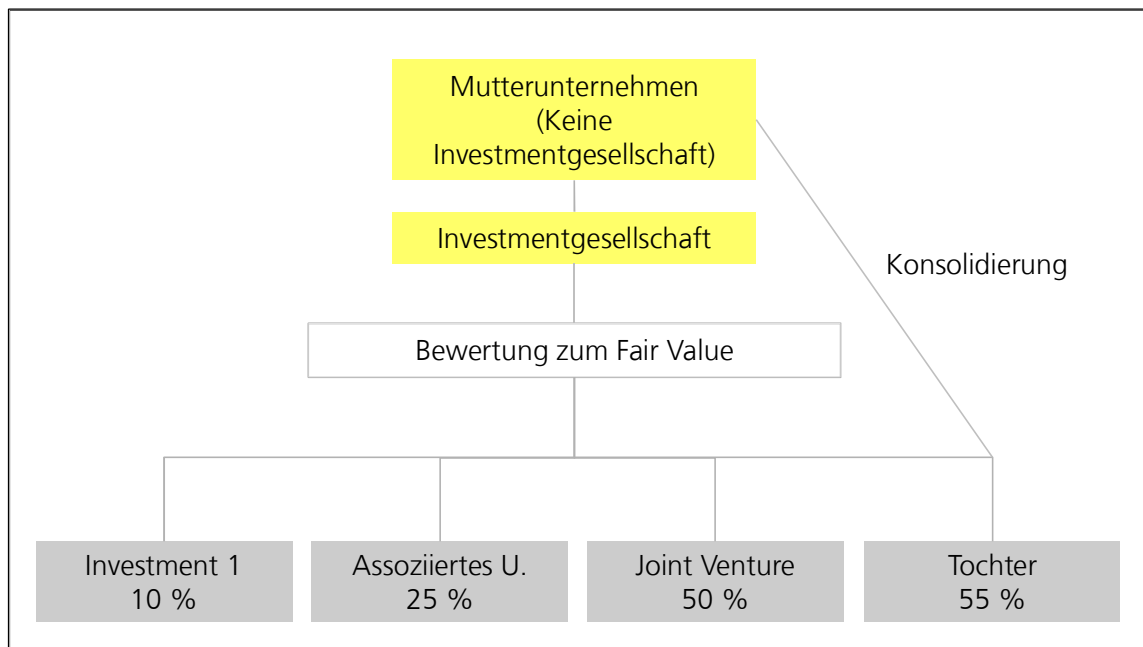
Das IASB hat am 25. August 2011 den Standardentwurf ED/2011/4 *Investment Entities* (Investmentgesellschaften) herausgegeben. Der Standardentwurf sieht vor, dass Investmentgesellschaften einen besonderen Status erhalten und nicht den allgemeinen Regelungen zur Konsolidierung (IFRS 10) unterliegen sollen. Demnach hat eine Investmentgesellschaft auch dann eine Beteiligung nicht zu konsolidieren, wenn die Gesellschaft beherrschenden Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen ausüben kann. Es ist vorgesehen, dass die Anteile an Beteiligungsunternehmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Damit ein Unternehmen als Investmentgesellschaft zu qualifizieren ist, sind alle sechs nachfolgend dargestellten Kriterien zu erfüllen:

- Der einzige wesentliche Geschäftszweck einer Gesellschaft ist es, in mehrere Unternehmen zu investieren um Kapitalrückflüsse (z.B. Dividenden oder Zinsen) aus den Beteiligungsgesellschaften zu erhalten und den Wert der gehaltenen Anteile zu steigern.
- Die Gesellschaft bringt gegenüber ihren Anteilignern eindeutig zum Ausdruck, dass der Zweck der Gesellschaft darin besteht, in andere Unternehmen zu investieren um daraus Kapitalrückflüsse zu generieren und den Wert der gehaltenen Anteile zu steigern.
- Die Eigentumsrechte an der Gesellschaft werden durch Investmentanteile verbrieft, auf die beteiligungsproportional das Nettovermögen der Gesellschaft entfällt.
- Die Kapitaleinlagen der Investoren in die Investmentgesellschaft werden in einem Pool zusammengefasst, so dass der einzelne Investor von einem professionellen Anlagemanagement profitieren kann. Die Investoren dürfen zudem in keiner Beziehung zu einem Mutterunternehmen der Gesellschaft stehen (falls es ein Mutterunternehmen gibt) und die Anteile aller Investoren zusammengefasst, müssen einen bedeutenden Besitzanteil an der Investmentgesellschaft repräsentieren.

- Alle Wesentlichen von der Gesellschaft getätigten Investitionen müssen auf der Grundlage ihrer beizulegenden Zeitwerte gesteuert werden. Gleiches gilt für die Bestimmung der Performance der getätigten Investitionen.
- Die Gesellschaft stellt ihren Investoren Finanzinformationen hinsichtlich der von ihr getätigten Investitionen zur Verfügung. Die Gesellschaft kann eine rechtlich eigenständige Einheit sein, dies ist jedoch nicht zwingend.

Um den Status einer Investmentgesellschaft nicht zu verlieren, dürfen neben den Dividenden- oder Zinserträgen und der Wertsteigerung der gehaltenen Anteile keine weiteren Vorteile aus dem Beteiligungsunternehmen gezogen werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, dass es zu einer Übertragung von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten zu nicht marktüblichen Bedingungen kommt. Auch ein Technologie- oder Wissenstransfer ist ausgeschlossen.

Eine Besonderheit ist bei mehrstufigen Konzernen zu beachten. Ist die Investmentgesellschaft ein Tochterunternehmen einer Gesellschaft, die nicht Investmentgesellschaft ist, so sieht der Standardentwurf vor, dass das übergeordnete Mutterunternehmen ein Beteiligungsunternehmen der Investmentgesellschaft zu konsolidieren hat, falls die Investmentgesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft ausüben kann.



Der Standardentwurf sieht zudem Änderung an IFRS 11 (Gemeinsame Vereinbarungen) und IAS 28 (Anteile an assoziierten Unternehmen und *Joint Ventures*) vor. In beiden Standards sollen gesonderte Bewertungsvorschriften für Investmentgesellschaften eingeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Beteiligungen einer Investmentgesellschaft, unabhängig von der Beteiligungshöhe, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

## Übernahme von IFRS-Regelungen durch die EU

### Endorsement Status Report

Die EFRAG (*European Financial Reporting Advisory Group*) hat am 13. Juli 2011 den aktuellen EU *endorsement status report* veröffentlicht.

Zum Stand 13. Juli 2011 sind die folgenden zwölf Verlautbarungen des IASB noch nicht für die Anwendung in Europa übernommen:

### Neue Standards

IFRS 9:	Finanzinstrumente (12. November 2009)
IFRS 10:	Konzernabschlüsse (12. Mai 2011)
IFRS 11:	Gemeinsame Vereinbarungen (12. Mai 2011)
IFRS 12:	Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen (12. Mai 2011)
IFRS 13:	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (12. Mai 2011)
IAS 27:	Separate Abschlüsse (12. Mai 2011)
IAS 28:	Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (12. Mai 2011)

### Änderungen von Standards

IFRS 7:	Angaben - Übertragung von finanziellen Vermögenswerten (7. Oktober 2010)
IFRS 1:	Ausgeprägte Hochinflation und Rücknahme eines festen Übergangszeitpunkts für Erstanwender (21. Dezember 2010)
IAS 12:	Latente Steuern: Realisierung der zugrunde liegenden Vermögenswerte (21. Dezember 2010)
IAS 1:	Darstellung der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (16. Juni. 2011)
IAS 19:	Leistungen an Arbeitnehmer (16. Juni 2011)

## Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung

### Fehlerveröffentlichungen

Im Folgenden werden die Fehlerfeststellungen im 3. Quartal 2011 durch die DPR anonymisiert dargestellt. Das Ziel ist es, Fehler in diesem Bereich künftig zu vermeiden.

#### Veröffentlichung Nr. 1

(Es wurde ein Versagungsvermerk erteilt)

- **Going Concern:** Der Konzernabschluss nach IFRS und der handelsrechtliche Jahresabschluss der X AG wurden unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung konnte nicht von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden, da das Unternehmen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel und Finanzierungsquellen verfügte, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund sind in der (Konzern-) Bilanz Liquidations- und nicht Fortführungswerte anzusetzen. Der Ansatz von Fortführungswerten verstößt gegen IAS 1.25f. bzw. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.
- **Umsatzrelisierung (Factoring):** Die im Konzern- und Jahresabschluss ergebniswirksam erfasste Forderung aus einem Factoring-Vertrag in Höhe von EUR 3,8 Mio. bzw. EUR 4 Mio. erfüllt nicht die Ansatzvoraussetzungen des IAS 37.31f. bzw. des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB. Dadurch wurde der (Konzern-) Jahresüberschuss und das (Konzern-) Eigenkapital um EUR 3,8 Mio. bzw. EUR 4 Mio. zu hoch ausgewiesen. Dies verstößt gegen IAS 37.31-35 bzw. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

#### Veröffentlichung Nr. 2

(Zwischenabschluss nicht geprüft)

- **Konzernzwischenlagebericht:** Die X AG hat im Konzernzwischenlagebericht nicht über das bestandsgefährdende Liquiditätsrisiko berichtet, welches sich aus einem gegen die Gesellschaft bestehenden gerichtlichen Titel in Höhe von EUR 1,5 Mio. nebst Zinsen und einer künftigen Steuernachforderung in Höhe von EUR 0,2 Mio. ergab. Die unzureichende Darstellung dieses Liquiditätsrisikos verstößt gegen §§ 37y, 37w Abs. 4 Satz 1 WpHG, wonach im Konzernzwischenlagebericht die wesentlichen Risiken, für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres, zu beschreiben sind.

- **Vollständigkeit des Zwischenabschlusses:** Der verkürzte Konzernabschluss der X AG ist unvollständig:
  - Entgegen §§ 37y Nr. 2 Satz 2, 37w Abs. 3 WpHG i.V.m. IAS 34.8 (c) fehlt eine verkürzte Aufstellung, die alle Veränderungen des Eigenkapitals zeigt, die nicht aus Kapitaltransaktionen mit Eigentümern oder Ausschüttungen an Eigentümer resultieren.
  - Entgegen §§ 37y Nr. 2 Satz 2, 37w Abs. 3 WpHG i.V.m. IAS 34.16A (g) (vormals IAS 34.16 (g)) fehlen im Konzernanhang die Ergebnisse der übergeordneten Segmentierungsebenen.

### Veröffentlichung Nr. 3

- **Geschäftssegmente:** Die Festlegung der Geschäftssegmente Einzel- und Großhandel einerseits und davon unabhängigen regionalen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE's) andererseits, führt dazu, dass die dem Wertminderungstest für den Geschäfts- oder Firmenwert zugrunde liegenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten die Segmentgrenzen überschreiten. Aufgrund der insoweit unzutreffenden Segmentberichterstattung und/oder ZGE-Struktur sind zumindest die entsprechenden Anhangangaben fehlerhaft. Diese fehlende Entsprechung von Segmentberichterstattung und Wertminderungstest verstößt gegen IAS 36.80 (b).
- **Konzernlagebericht:** Im Konzernlagebericht werden nur eingeschränkte finanzielle Angaben zur Marke „XY“ gegeben, die nicht erkennen lassen, dass in diesem Geschäftsbereich ein operativer Verlust von ca. EUR 160 Mio. im Geschäftsjahr entstanden ist. Dies entspricht keiner ausgewogenen und umfassenden Analyse der Geschäftstätigkeit des Konzerns und verstößt gegen § 315 Abs. 1 Satz 2 HGB.

### Veröffentlichung Nr. 4

- **Unternehmenserwerb:** Die Z Aktiengesellschaft hat eine fehlerhafte Bilanzierung von Anschaffungsnebenkosten eines Unternehmenserwerbs in 2006 nicht korrigiert. Dadurch sind die im Konzernabschluss zum 31.12.2008 bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte und das Eigenkapital um EUR 7,6 Mio. zu hoch ausgewiesen. Die Z AG ist in 2005 eine mündliche vereinbarte Verpflichtung gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zur Gewährung einer stillen Beteiligung eingegangen. Hintergrund der Verpflichtung waren Vermittlungsleistungen des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb zum 1. Januar 2006. Die Z AG sah einen direkten Zusammenhang der Vermittlungsleistungen mit dem Unternehmenszusammenschluss und bilanzierte die Leistungen als Anschaffungsnebenkosten des Unternehmenserwerbs. Da der Wert der Vermittlungsleistungen nicht beziffert war, wurde er unter Bezug auf den Wert der gewährten stillen Beteiligung ermittelt. Der Bewertung der stillen Beteiligung liegt eine Bewertung zugrunde, die dem sechsfachen des für das Unternehmen bezahlten Ertragswerts entspricht. Ein Leistungsaustauschverhältnis (Vermittlungsleistung gegen Gewährung der stillen Reserven) konnte nicht nachgewiesen werden. Vielmehr lassen die

Unterlagen auch den Schluss zu, dass die Vermittlungsleistung lediglich Anlass zum Abschluss eines stillen Beteiligungsverhältnisses war. Die Effekte aus der Bewertung der stillen Beteiligung konnten deshalb nicht als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden. Die Aktivierung verstößt gegen IFRS 3.24 (b) (2004) i.V.m. IAS 8.41ff.

### Veröffentlichung Nr. 5

- **Konsolidierungskreis:** In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 wurden 270, in den verkürzten Abschluss um 30. Juni 2009 wurden 309 und in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden 323 Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen nicht einbezogen. Bei der Beurteilung, ob die nicht einbezogenen Unternehmen wesentlich sind, wurden quantitative Aspekte (z.B. Auswirkungen auf einzelne Abschlussposten) und qualitative Aspekte (z.B. Investments in Finanzvehikel) nicht hinreichend berücksichtigt. Die Nichteinbeziehung von Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen verstößt gegen den Grundsatz der vollständigen Einbeziehung gemäß IAS 27.12 bzw. SIC 12.8 (Tochterunternehmen bzw. Zweckgesellschaften), IAS 28.13 (assoziierte Unternehmen) und IAS 31.10 (Gemeinschaftsunternehmen).
- **Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwert:** Das Ergebnis vor Steuern in 2008 bzw. das Eigenkapital zum 31. Dezember 2008 und zum 30. Juni 2009 sind um EUR 100 Mio. sowie das Eigenkapital zum 31. Dezember 2009 ist um EUR 56 Mio., durch Überbewertung der Bilanzposition „Geschäfts- oder Firmenwerte“, zu hoch ausgewiesen. Der Geschäfts- oder Firmenwert der Y S.A., wäre aufgrund der negativen Geschäftsentwicklung bereits im Geschäftsjahr 2008 vollständig abzuschreiben gewesen. Zum 31. Dezember 2009 wurde eine Teilwertabschreibung in Höhe von EUR 44 Mio. vorgenommen.
- **Anhangangaben zum Impairment-Test:** Die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten sowie die diesen Einheiten zugeordneten Buchwerte der Geschäfts- oder Firmenwerts sind im Anhang nicht angegeben. Zudem fehlt eine Beschreibung der wesentlichen Annahmen und des Zeitraums, die das Management der Cash-Flow Prognose zugrunde gelegt hat. Dies verstößt gegen IAS 36.134 (a), (d) (i) und d (ii).
- **Finanzinstrumente:** Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurden sieben den Kategorien nach IAS 39.9 „Kredite und Forderungen“ sowie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnete Wertpapiere um EUR 64 Mio. überbewertet und das Konzernergebnis entsprechend zu hoch ausgewiesen. Dies verstößt gegen IAS 39.63ff. bzw. IAS 39.67ff.
- **Fehlende Anhangangaben:** Im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde gegen Ausweisschriften und Angabepflichten gemäß IFRS 7, IAS 17 und IAS 39 verstoßen. Dies betrifft Angaben zur Fälligkeitsstruktur des Nachrangkapitals, zur Kategorisierung von Zertifikaten einer strukturierten Transaktion, zu den Buchwerten von als Sicherheiten übertragenen Kundenforderungen und zur Höhe der umkategorisierten Wertpapiere.

## **Ebner Stolz Mönning Bachem**

### **IFRS Mandantenworkshop**

Zur Vorbereitung unserer Mandanten auf den bevorstehenden Jahresabschluss 2011 werden auch dieses Jahr wieder IFRS-Mandantenworkshops stattfinden. Es ist geplant, die Veranstaltungen am 23. November 2011 in Stuttgart, am 29. November 2011 in Köln sowie am 7. Dezember 2011 in Hamburg durchzuführen. Die Einladungen werden in den nächsten Tagen versandt.

## Haben Sie Fragen zur Bilanzierung nach IFRS?

Impairment Test

Latente Steuern

Kaufpreisallokation

Aktienoptionen

Hedging von Finanzinstrumenten

Finanzierungsleasing

Wenden Sie sich an uns, wir helfen Ihnen bei der Implementierung von maßgeschneiderten Bewertungstools!

### *IFRS Competence Center*

#### **Stuttgart**

Uwe Harr  
Tel.: +49 711 2049-1179  
uwe.harr@ebnerstolz.de

#### **Hamburg**

Dirk Schützenmeister  
Tel.: +49 40 37097-179  
dirk.schuetzenmeister@ebnerstolz.de

#### **Hannover**

Hans-Peter Möller  
Tel.: +49 511 936227-39  
hans-peter.moeller@ebnerstolz.de

#### **Köln**

Marcus Lauten  
Tel.: +49 221 20643-45  
marcus.lauten@ebnerstolz.de

#### **Bonn**

Burkhard Völkner  
Tel.: +49 228 85029-111  
burkhard.voelkner@ebnerstolz.de

#### **München**

Matthias Walber  
Tel.: +49 89 549018-259  
matthias.walber@ebnerstolz.de

#### **Frankfurt**

Thomas Klemm  
Tel.: +49 69 7104883-4  
thomas.klemm@ebnerstolz.de

#### **Impressum**

Herausgeber  
Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft

Kronenstr. 30, 70174 Stuttgart  
Tel.: +49 711 2049-0  
Fax: +49 711 2049-1333  
www.ebnerstolz.de

#### **Redaktion:**

IFRS Competence Center WP StB Uwe Harr, Tel.: +49 711 2049-1179, E-Mail: uwe.harr@ebnerstolz.de  
Der Newsletter enthält allgemeine und verkürzte Informationen. Er kann daher eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte sprechen Sie uns an.